

## **EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EGB)**

Stand: 04/2021

IN-D1-05

### **1. Geltungsbereich, Form**

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erkennen wir nicht an. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gilt nicht als solche Zustimmung.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax oder Datenfernübertragung) abzugeben. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen Schriftform gefordert wird, ist Schrift- oder Textform in diesem Sinne gemeint.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsschluss**

2.1 Die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten sowie Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten erfolgt für uns in jeder Hinsicht unverbindlich und kostenlos.

2.2 Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht spätestens innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung befugt.

2.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, insbesondere

hinsichtlich Preises, Lieferzeit oder Gegenstand der Leistung, hat der Lieferant uns darauf gesondert hinzuweisen. Gleiches gilt für Abweichungen zu Spezifikationen, Zeichnungen und Anforderungen durch Lastenhefte, die Gegenstand unserer Bestellung sind. Diese Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns in Schriftform bestätigt werden.

### **3. Preise, Zahlung, Abtretung**

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusiv Fracht, Transport, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten (z.B. evtl. Transport- und Haftpflichtversicherung) frei der von uns benannten Empfangsstelle, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierüber in Schriftform eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

3.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können wir im gesetzlich zulässigen Umfang uneingeschränkt geltend machen.

### **4. Termine und Lieferverzug**

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist bei Lieferung der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle.

4.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Verzögerungen bei Lieferung oder Leistung kommen kann, hat der Lieferant uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.

4.3 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EGB)

Stand: 04/2021

IN-D1-05

4.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

4.5 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens iHv 1% des Nettopreises/Nettovergütung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises/Nettovergütung der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

### 5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

5.2 Die Lieferung hat innerhalb Deutschlands "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Bretten-Gölshausen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Lieferungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

### 6. Eingangskontrolle und Rüge

6.1 Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns. Wir werden eingehende Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

6.2 Falsch- oder Anderslieferungen werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Einer besonderen Rüge bedarf es insoweit nicht.

### 7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen sämtlichen für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zur Lieferzeit geltenden oder für die Zukunft absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung im Sinne von EG-Richtlinien erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, auch über Lastenheft – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt

7.2 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

7.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte – den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.4 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EGB)

Stand: 04/2021

IN-D1-05

Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.

7.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Sofern nach dem Gesetz längere Fristen gelten, finden diese längeren Fristen Anwendung.

### 8. Produkthaftung

8.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Liefergegenstandes in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern freizustellen und sämtliche Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen.

8.2 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen, zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen.

### 9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen, und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

9.2 Der Lieferant wird uns auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er bzw. sein Lizenzgeber im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand oder

den erbachten Leistungen hält. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er uns hierüber unaufgefordert unverzüglich in Textform informieren.

9.3 Werden durch den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte Leistung Schutzrechte verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte Leistung entweder so zu ändern, dass bei der Nutzung durch uns die Schutzrechte nicht verletzt werden, der gelieferte Gegenstand oder die erbrachte Leistung aber dennoch den vertraglichen Vereinbarungen genügt oder für uns das Nutzungsrecht zu erwirken. Gelingt das dem Lieferanten nicht, ist er verpflichtet, nach unserer Wahl den Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung gegen Kostenerstattung zurückzunehmen und/oder uns alle entstehenden Schäden zu ersetzen.

### 10. Geheimhaltung / Rechte an Unterlagen

10.1 Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nur zum Zweck der Lieferung und Leistung an uns verwendet werden.

10.2 Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

10.3 Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten, Pläne, Programme, Kenntnisse, Erfahrungen, Know-How, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und auch unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet sind.

10.4 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EGB)

Stand: 04/2021

IN-D1-05

### 11. Ausführung von Arbeiten

11.1 Lieferanten, die in der Erfüllung eines Vertrages Arbeiten auf unserem Werkgelände ausführen, haben alle geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Betrieb geltenden Sicherheitshinweise bei uns anzufordern und strikt einzuhalten. Für elektrische Anlagen und Betriebsmittel ist insbesondere DGUV-V3 einzuhalten.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Ausführung von Arbeiten mit uns abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und uns und betroffene Dritte über mögliche Gefährdungen zu informieren. Der Lieferant ist für die Unterweisung und Sicherheit seiner Mitarbeiter und etwa beauftragter Subunternehmer sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritten verantwortlich.

11.3 Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel auf unserem Werksgelände einsetzen. Etwa eintretende Unfälle auf unserem Werkgelände sind uns sofort zu melden.

### 12. Beistellung/Werkzeuge

12.1 Von uns gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Teile bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns. Es besteht Einigkeit, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung unserer Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

12.2 An Werkzeugen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und diese unentgeltlich für uns zu verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge auf unsere Anforderung unverzüglich herauszugeben.

### 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine

Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.

13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.